

Jugendschutz

Autor(en): **Merz, L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **21 (1916-1917)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jugendschutz.

Lichtspielwesen.

In der Abstimmung vom 9. und 10. September 1916 hat der Kanton Bern in sechsfachem Mehr (27,141 Ja gegen 4512 Nein) das neue Gesetz über das Lichtspielwesen und die Massnahmen gegen die Schundliteratur angenommen und mit diesem schönen Ergebnis ein Werk der Jugendfürsorge vollzogen.

Das neue Gesetz bewegt sich in vernünftigen Grenzen; es will nicht die gesunde Entwicklung des Lichtspielwesens hemmen, sondern die Jugend schützen vor den Gefahren und Schädigungen ihres sittlichen Empfindens durch die Schundfilme. Namentlich hat die städtische Jugend diesen Schutz dringend nötig, aber auch auf dem Lande verbreitet sich der Kino rasch. Die Forderungen des Gesetzes heissen:

- a) Besuchsverbot für noch nicht schulpflichtige Kinder;
- b) besonderer Schutz der schulpflichtigen Jugend vor schädlichen Filmen durch Einführung von sog. Jugendvorstellungen, in denen ausschliesslich behördlich geprüfte Filme vorgeführt werden;
- c) Verbot für Filme, die zur Begehung von Verbrechen aufreizen könnten, die Sittlichkeit gefährden, das Schamgefühl gröblich verletzen oder sonst eine schädliche Wirkung oder groben Anstoss erregen;
- d) Einführung einer staatlichen Aufsicht über die Filme usw.

Wie nötig ein schutzbringender Eingriff der Behörden war, melden die besorgniserregenden Zahlen über den Kinobesuch von Schülern, sowie die Berichte aus Anstalten für jugendliche Sträflinge. Von 3300 stadtbernischen Kindern besuchten 2750 das Kino oft, regelmässig oder gelegentlich und sahen nebst schönen Bildern dort Mord und Greuelszenen, Skandale und Verbrechen, kurz, kriminelle Filme zu Hunderten. Darum ist das neue Gesetz ein Jugendschutzgesetz, das den Kindern das richtige Gefühl für Gutes und Böses, für Schickliches und Gemeines, und das ästhetische Empfinden stark erhalten will.

In gleichem Sinne ist auch das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Schundliteratur gehalten. Auch hier ist der Zweck: Schutz der Jugend vor schlechten Einflüssen minderwertiger Schriftwerke und Drucksachen. Bisher waren die Strafen für gewissenlose Händler mit Schundliteratur viel zu gering. Der verderbliche Einfluss unmoralischer und aufreizender Literatur auf unsere heranwachsende Jugend ist enorm. Mancher junge Mensch hat vor dem Richter eingestanden, dass er durch Lesen der Schundromane zu einem Verbrechen angeregt worden ist. Diese immer mehr wuchernde Schundliteratur soll vom neuen Gesetz eingeschränkt und unterdrückt werden.

Aber nicht der geschriebene Gesetzesbuchstabe wird der Jugend Schutz bieten, sondern die Durchführung der Bestimmungen durch warmherzige, tief-fühlende und konsequent arbeitende Menschen- und Kinderfreunde. Allen sei diese Art Kinderschutz ernst anempfohlen, dem Hause, *der Schule, der Familie*, der Anstalt, den Behörden, der Regierung.

Antialkoholunterricht.

Im September 1916 versandte der Zweigverein Bern des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen an die Lehrerschaft einen Fragebogen betreffend Unterricht gegen den Alkohol in der bernischen Volksschule.

Die wichtigsten Fragen heissen: Sind Sie grundsätzlich mit irgend einer Form des Unterrichts gegen den Alkohol einverstanden? Wünschen Sie diesen Unterricht als besonderes Fach auf dem Stundenplan oder gelegentlich in Verknüpfung mit andern Unterrichtsfächern?

Mit diesen einschneidenden Fragen wird ein wichtiger Schritt vorwärts getan zum Schutze unserer Jugend. Das Begleitschreiben weist auf die günstigen Erfolge hin, die das Alkoholverbot in den kriegführenden Staaten erzielt hat; es erwähnt beispielsweise Schweden, Finnland, Kanada und die Vereinigten Staaten, wo der Unterricht gegen den Alkohol schon seit längerer Zeit eingeführt ist, und fügt bei, dass die waadtländische Lehrerschaft im Mai dieses Jahres beinahe einstimmig sich für Antialkohol ausgesprochen habe. Was unserm Volke nottut, ist die Aufklärung, denn das gedankenlose, gewohnheitsmässige Trinken ist vielfach schuld an den traurigen Alkoholfolgen in unserm Lande. Die Lehrer müssen diese Unwissenheit des Volkes bekämpfen und die Jugend aufklären. Dabei ist es nicht nötig, ein neues Schulfach in die schon überfüllten Stundenpläne einzuführen; Gelegenheit zum Sprechen über den Alkohol bietet sich in vielen Unterrichtsfächern und auf allen Stufen. In diesem Unterrichte handelt es sich darum, den Kindern in Bildern und anhand von Tatsachen die verheerenden Wirkungen vor Augen zu führen, die der Alkohol an jung und alt ausübt, und sie vor diesen Gefahren zu warnen. Denn unsere Irren- und Krankenhäuser, unsere Anstalten für Schwachsinnige und Epileptische erzählen deutlich genug, dass es auch in der Schweiz ein Trinkerelend gibt. Dieses furchtbare Übel muss bekämpft werden. Beginnen wir den Kampf in der Schule bei den uns anvertrauten Kindern. Mögen also die Fragebogen über Antialkoholunterricht mit viel bejahenden Antworten zurückkehren, damit recht bald die ernste Anregung des Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen sich in eine Rettungstat an unserer Jugend umsetzen kann.

L. Merz.

An die bernischen Lehrerinnen.

Wohl haben die meisten bernischen Lehrerinnen etwas gehört von der Frauenstimmrechtsbewegung, die gegenwärtig im Gange ist, und etwa 300 haben die Petition an den Grossen Rat auch schon unterschrieben. Aber was ist das bei der grossen Anzahl von Lehrerinnen, die der Kanton hat. Viele verhalten sich dieser so wichtigen Angelegenheit gegenüber viel zu lau, und wenn ihnen nicht gerade ein Unterschriftenbogen vorgelegt wird, so versäumen sie es, die Unterschrift zu geben. Das Komitee kann ja nicht aufs geratewohl überall hin Unterschriftenbogen senden. Darum möchte ich die Lehrerinnen in jedem Dörfchen draussen dringend auffordern, nicht nur ihre eigene Unterschrift zu geben, sondern auch bei der Zentralstelle des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht, *Laupenstrasse 53, Bern*, Listen zu verlangen, um weitere Unterschriften zu sammeln. Es schadet ja nichts, wenn auf einer Liste nicht 22 Namen stehen; wenn auch nur ein paar zu gewinnen sind, so ist das für uns auch wertvoll. Es sollte keine einzige Unterschrift aus Gleichgültigkeit verloren gehen.

G. Z.